

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 12

Kiel, 26. Oktober 2006

4.10.2006	Gesetz zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken	216
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-17	
17.10.2006	Gesetz über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)	217
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-8	
17.10.2006	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	220
	Ändert Ges. vom 13. Juni 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1	
20. 9.2006	Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden	221
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1	
	Art. 2 ändert LVO vom 7. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1-4	
25. 9.2006	Landesverordnung zur Einführung des maschinellen Mahnverfahrens	222
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 310-0-2	
28. 9.2006	Landesverordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der systematischen Kontrollen (Corss Compliance) zur Einhaltung europarechtlicher Bestimmungen sowie der Chemikalien- Zuständigkeitsverordnung	222
	Art. 1 ändert LVO vom 22. Oktober 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-2-1	
	Art. 2 ändert LVO vom 10. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-259	
2.10.2006	Landesverordnung zur Übertragung der Führung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Geesthacht auf das Amtsgericht Schwarzenbek	223
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-11-2	
10.10.2006	Landesverordnung zur Festlegung von Mindestgrößen für beihilfefähige landwirtschaftliche Parzellen	224
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-2	
17.10.2006	Landesverordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Strahlenschutz	224
	Art. 1 ändert LVO vom 27. April 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-0-2	
	Art. 2 ändert LVO vom 15. Dezember 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-172	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein	225

1296/2006

**Gesetz
zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken
Vom 4. Oktober 2006**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-17

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung von Amtsgerichten

Es werden aufgehoben

1. die Amtsgerichte Kappeln und Geesthacht zum 1. April 2007,
2. das Amtsgericht Mölln zum 1. April 2008,
3. die Amtsgerichte Bad Schwartau und Bad Oldesloe zum 1. April 2009.

§ 2

Zulegung und Veränderung von
Amtsgerichtsbezirken

(1) Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Kappeln wird zu dem in § 1 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt wie folgt zugelegt:

1. dem Amtsgericht Eckernförde
die Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark,
2. dem Amtsgericht Schleswig
die Gemeinden Arnis, Böel, Boren, Brebel, Dollrottfeld, Ekenis, Grödersby, Kappeln, Kiesby, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück, Rügge, Saustrup, Scheggerott, Steinfeld, Süderbrarup, Ulsnis und Wagersrott,
3. dem Amtsgericht Flensburg
die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Haselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Sterup und Stoltebüll.

(2) Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Geesthacht wird zu dem in § 1 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt dem Amtsgericht Schwarzenbek zugelegt.

(3) Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Mölln wird zu dem in § 1 Nr. 2 bezeichneten Zeitpunkt dem Amtsgericht Ratzeburg zugelegt.

(4) Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Bad Schwartau wird zu dem in § 1 Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkt wie folgt zugelegt:

1. dem Amtsgericht Eutin
die Gemeinden Ratekau und Timmendorfer Strand,
2. dem Amtsgericht Lübeck
die Gemeinden Bad Schwartau und Stockelsdorf.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Oktober 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

(5) Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Bad Oldesloe wird zu dem in § 1 Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkt wie folgt zugelegt:

1. dem Amtsgericht Ahrensburg
die Gemeinden Bad Oldesloe, Grabau (Kreis Stormarn), Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitze, Rethwisch, Rümpel, Steinburg und Travenbrück.
2. dem Amtsgericht Lübeck
die Gemeinden Badendorf, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Rehhorst, Reinfeld, Wesenberg, Westerau und Zarpen.

(6) Aus dem Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek werden zum 1. April 2007 die Gemeinden Aumühle, Wentorf bei Hamburg und Wohltorf dem Bezirk des Amtsgerichts Reinbek zugelegt.

(7) Aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ahrensburg werden zum 1. April 2007 die Gemeinden Brunsbek, Grande, Großensee, Rausdorf und Witzhave dem Bezirk des Amtsgerichts Reinbek zugelegt.

(8) Aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lübeck werden zum 1. April 2008 die Gemeinden Groß Grönau und Krummesse dem Bezirk des Amtsgerichts Ratzeburg zugelegt.

§ 3

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes*)

In § 2 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 24. Oktober 1984 (GVObI. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 482), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487), werden gestrichen

1. Nummer 1 Buchst. c,
2. Nummer 4 Buchst. b,
3. Nummer 4 Buchst. c,
4. Nummer 4 Buchst. e,
5. Nummer 4 Buchst. h.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

1. § 3 Nr. 1 und 4 am 1. April 2007,
2. § 3 Nr. 5 am 1. April 2008 und
3. § 3 Nr. 2 und 3 am 1. April 2009.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Uwe Döring
Minister
für Justiz, Arbeit und Europa

*) Ändert Ges. vom 24. Oktober 1984, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-10

1298/2006

**Gesetz
über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung
(Parlamentsinformationsgesetz – PIG)**

Vom 17. Oktober 2006

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Informationspflichten der Landesregierung

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und vollständig über

1. die Vorbereitung von Gesetzen und Staatsverträgen,
2. Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben

und, soweit es sich um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung handelt, über

3. die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,
4. die Mitwirkung im Bundesrat und
5. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere der Europäischen Union, sowie deren Organen.

(2) Artikel 23 Abs. 3 der Landesverfassung gilt entsprechend.

§ 2

Vorbereitung von Gesetzen

Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag über Gesetzentwürfe der Landesregierung, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss des Ressortanhörungsverfahrens zur Anhörung zugeleitet werden.

§ 3

Vorbereitung von Staatsverträgen

(1) Will die Landesregierung einen Staatsvertrag abschließen, so unterrichtet das fachlich zuständige Ministerium den Landtag mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung des Staatsvertrags.

(2) Die Unterrichtung erfolgt schriftlich; sie enthält den voraussichtlichen Text des Staatsvertrags und stellt seinen wesentlichen Gegenstand und die für und gegen seinen Abschluss sprechenden Gründe dar.

(3) Der Landtag informiert die Landesregierung sobald wie möglich, wenn sich aufgrund der Unterrichtung Einwände ergeben, die zu einer Verweigerung der Zustimmung (Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) führen könnten. Ist dem Landtag eine Befassung innerhalb von vier Wochen nach Eingang nicht möglich, so wird die Landesregierung hiervon sowie über die weitere Terminplanung unterrichtet. In diesen Fäl-

len soll die Frist entsprechend verlängert werden, soweit keine überwiegenden Interessen des Landes Schleswig-Holstein entgegenstehen.

(4) Erfolgt eine Stellungnahme des Landtags, so berücksichtigt die Landesregierung diese bei ihrer Entscheidung; dies gilt auch für Stellungnahmen, die erst nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingehen, soweit es nach dem Verfahrensstand noch möglich ist.

(5) Für die beabsichtigte Kündigung eines Staatsvertrags gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Grundsatzfragen der Landesplanung,
der Standortplanung und der
Durchführung von Großvorhaben

Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag über Planungsvorhaben, die für die Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind.

§ 5

Vorbereitung von Verwaltungsabkommen

Die für Staatsverträge vereinbarten Regelungen aus § 3 gelten sinngemäß für Verwaltungsabkommen, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind oder im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils über eine Million Euro führen würden.

§ 6

Vorbereitung von Verordnungen

Die für die Vorbereitung von Gesetzen geltenden Regelungen des § 2 gelten für die Vorbereitung von Verordnungen entsprechend.

§ 7

Mitwirkung im Bundesrat

(1) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich, wenn beim Bundesrat Gesetzesinitiativen eingegangen sind,

- a) mit denen im Wege einer Verfassungsänderung Kompetenzen der Länder auf den Bund oder Kompetenzen des Bundes auf die Länder verlagert werden sollen oder
- b) die unbeschadet von a) für das Land Schleswig-Holstein von erheblicher landespolitischer einschließlich finanzieller Bedeutung sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Entschließungsanträge oder andere Initiativen von vergleichbarer politischer Bedeutung beim Bundesrat eingegangen sind.

(2) Soweit die Landesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen, Verordnungsanträge oder Ent-

schließungsanträge im Bundesrat einbringt, leitet die Staatskanzlei dem Landtag den Text der Initiative spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung an den Bundesrat zu.

(3) Erfolgt eine Stellungnahme des Landtags oder in eilbedürftigen Angelegenheiten eine vorläufige Stellungnahme des federführenden Ausschusses, so berücksichtigt die Landesregierung diese bei ihrer Entscheidung über ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Bund,
den Ländern, anderen Staaten und
zwischenstaatlichen Einrichtungen

(1) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über die wesentlichen Ergebnisse der Fachministerkonferenzen, soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben und für das Land Schleswig-Holstein von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind. Gleiches gilt für die Staatskanzlei im Hinblick auf die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen.

(2) Unabhängig von Absatz 1 informiert die Landesregierung den Landtag über sonstige Vorgänge im Rahmen der unter diesen Abschnitt fallenden Zusammenarbeit, die für das Land Schleswig-Holstein von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die Unterrichtung des Landtages vor dem Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages durch den Bund, der die besonderen Verhältnisse des Landes Schleswig-Holstein berührt (Artikel 32 Abs. 2 Grundgesetz).

§ 9

Zusammenarbeit mit der Europäischen Union

(1) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich insbesondere über Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium übermittelt dem Landtag unverzüglich die im Bundesrat erstellten Eingangslisten über dem Bundesrat zugeleitete Dokumente. Auf Verlangen wird ihm – sofern nicht zwingende Gründe, insbesondere die Vertraulichkeit von Verhandlungen, entgegenstehen – eine Kopie einzelner, darin erfasster Dokumente der Organe der Europäischen Union, die für eine Behandlung im Landtag benötigt werden, zugeleitet, sofern durch das jeweilige Vorhaben der Europäischen Union ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, von denen dieser nicht Gebrauch gemacht hat, betroffen sind.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium weist den Landtag unverzüglich schriftlich auf im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorhaben der Europäischen Union vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen, soweit diese für das Land Schleswig-Holstein von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium berichtet dem Landtag unverzüglich schriftlich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Landes berühren.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium übermittelt dem Landtag jährlich einen Bericht über Schwerpunkte der europapolitischen Aktivitäten der Landesregierung, in dem übergreifende Entwicklungen angesprochen werden.

Der Bericht soll Aussagen enthalten über:

- die bilaterale und multilaterale interregionale Zusammenarbeit, insbesondere in der Versammlung der Regionen Europas,
- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- grundsätzliche und neue europapolitische Entwicklungen im Bundesrat,
- die Arbeit im Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
- die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsetzung der Gemeinschaftsorgane und
- aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der europäischen Integration aus Sicht der Landesregierung.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium übermittelt dem Landtag halbjährlich die von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit.

(8) Die Landesregierung berücksichtigt ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, welche die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, bei ihrer Entscheidung. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union. In Fällen, in denen durch ein Vorhaben im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und daher die Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen worden ist, hat die Landesregierung im Bundesrat Stellungnahmen des Landtags bei ihrer Entscheidung besonders zu berücksichtigen. Eine rechtliche Bindung an die Stellungnahme des Landtags ist damit nicht verbunden.

Weicht die Landesregierung in diesen Fällen von Stellungnahmen des Landtags ab, so teilt sie nach der Sitzung des Bundesrats dem Landtag die maßgeblichen Gründe mit. Nach Möglichkeit unterrichtet die Landesregierung schon vor der Sitzung über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen des Landtags, durch die die Landesregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhebt. Für vorläufige Stellungnahmen des federführenden Ausschusses in eilbedürftigen Angelegenheiten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Anwendungs- und Auslegungsgrundsätze

(1) Landtag und Landesregierung werden dieses Gesetz im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.

(2) Dabei wird die Landesregierung das Interesse des Landtags einbeziehen,

a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; dies gilt sinngemäß, wenn die abschließende Entscheidung der Landesregierung wesentlich von einer zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Beschluss des Landtags zu dieser Unterrichtung abweicht;

b) auch dann eine Information zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtags wesentlich berühren.

(3) Der Landtag wird bei Auslegung dieses Gesetzes einbeziehen,

a) dass die Landesregierung hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss; dies

schließt ein, dass grundsätzlich alle Mitglieder der Landesregierung Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtungsgegenstand informiert zu werden;

b) dass die Landesregierung auch unabhängig vom Vorliegen einer Stellungnahme beschließen kann, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht; dies gilt auch und im Besonderen in Angelegenheiten der Europäischen Union. Die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit sind innerhalb von vier Wochen darzulegen.

(4) Soweit in diesem Gesetz festgelegt ist, dass die Landesregierung eine Stellungnahme des Landtags berücksichtigt, bedeutet dies keine rechtliche Bindung der Landesregierung, wohl aber deren Verpflichtung, der Stellungnahme des Landtags in ihrer Meinungsbildung Gewicht beizumessen. Weicht die Landesregierung von der Stellungnahme ab, teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe mit.

(5) Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieses Gesetzes werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten. Sie sollen anschließend – falls erforderlich – im Einvernehmen zwischen Landtag und Landesregierung geklärt werden.

(6) Landtag und Landesregierung sind sich darin einig, die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.

(7) Landtag und Landesregierung werden ab der 16. Legislaturperiode jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob aufgrund der konkreten Erfahrungen eine Änderung dieses Gesetzes angezeigt scheint. Unberührt bleibt eine gemeinsame Überprüfung bei entsprechendem Anlass.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Oktober 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

1297/2006

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein*)**

Vom 17. Oktober 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung
des Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

2. Folgender Artikel 5 a wird eingefügt:

„Artikel 5 a
Schutz und Förderung
pflegebedürftiger Menschen

Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“

3. Artikel 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oder der Vorsitzende der stärksten die Regierung nicht tragenden Fraktion ist die Oppositionsführerin oder der Oppositionsführer. Bei gleicher Fraktionsstärke ist das bei der letzten Landtagswahl erzielte Stimmenergebnis der Parteien maßgeblich. Im Übrigen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ziehende Los.“

4. Artikel 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen und Staatsverträgen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das Gleiche gilt für die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat und für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere der Europäischen Union, sowie deren Organen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.“

5. In Artikel 23 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Bundesverfassungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ ersetzt.

6. In Artikel 40 Abs. 2 werden die Wörter „Artikel 42 Abs. 2 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „Artikel 42 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.

7. In Artikel 42 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Bundesverfassungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ ersetzt.

8. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Artikel 44
Landesverfassungsgericht

(1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.

(2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages, zweier Fraktionen oder einer Fraktion gemeinsam mit den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen;

3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat;

4. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2 durch ein Landesgesetz;

5. über Beschwerden gegen die Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Landtagswahl;

6. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.

(3) Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bun-

*) Ändert Ges. vom 13. Juni 1990; GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1

desrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören; sie üben ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben."

9. Folgender Artikel 59 b wird eingefügt:

**„Artikel 59 b
Erste Mitgliederwahl
zum Landesverfassungsgericht**

Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 zu bestellenden Mitglieder des Landes-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Oktober 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

verfassungsgerichts werden vier Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren und drei Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt."

10. Folgender Artikel 59 c wird eingefügt:

**„Artikel 59 c
Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts
Für Landesverfassungsstreitigkeiten verbleibt
es bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts
bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.“**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
zur Anpassung von Rechtsvorschriften an
geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden**

Vom 20. September 2006

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren:

**Artikel 1
Kommunalabgabengesetz
des Landes Schleswig-Holstein¹⁾**

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), ist wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 5 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

**Artikel 2
Landesverordnung über die
Anerkennung als Kur- oder Erholungsort²⁾**

Die Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort vom 7. Dezember 1990

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. September 2006

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

(GVOBl. Schl.-H. S. 654), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), ist wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 6 Buchst. a, § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 sowie § 9 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1

²⁾ Ändert LVO vom 7. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1-4

**Landesverordnung
zur Einführung des maschinellen Mahnverfahrens**

Vom 25. September 2006

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 310-0-2

Aufgrund des § 689 Abs. 3 Satz 1 und 2 und des § 703 c Abs. 3 der Zivilprozessordnung, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 35 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 110), verordnet das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa:

§ 1

(1) Dem Amtsgericht Schleswig werden die Mahnverfahren für die Bezirke aller Amtsgerichte des Landes Schleswig-Holstein zugewiesen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. September 2006

Uwe Döring
Minister
für Justiz, Arbeit und Europa

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 310-0-1

(2) Die Mahnverfahren werden bei dem Amtsgericht Schleswig maschinell bearbeitet.

§ 2

Für die Mahnverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Einführung des maschinellen Mahnverfahrens vom 13. August 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 185*) außer Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der systematischen Kontrollen
(Cross Compliance) zur Einhaltung europarechtlicher Bestimmungen sowie der
Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung**

Vom 28. September 2006

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungs-gesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Landesverordnung zur Änderung der
Landesverordnung zur Bestimmung der
Zuständigkeit der systematischen Kontrollen
(Cross Compliance)**

**im Rahmen der Durchführung der Reform
der Gemeinsamen Agrarpolitik
der Europäischen Union¹⁾**

Die Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für systematische Kontrollen (Cross Compliance) im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vom 22. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 520) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „systematisch“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Nr. 1 bis 5“ werden die Worte „und 9 hinsichtlich der systematischen Kontrollen“ eingefügt.

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zuständige Fachüberwachungsbehörde nach § 2 Abs. 4 Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz für die Durchführung der systematischen Kontrollen in Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung zur Futtermittelsicherheit nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Nr. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und zur Einhaltung von Verfütterungsverboten nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist das Amt für ländliche Räume Kiel für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

(3) Zuständige Fachüberwachungsbehörde nach § 2 Abs. 4 Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und zur Lebens-

¹⁾ Ändert LVO vom 22. Oktober 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-2-1

mittelsicherheit nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Nr. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt).“

3. Folgender § 3 wird angefügt:

„§ 3

Die Befugnis zum Erlass dieser Verordnung wird auf das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume übertragen.“

Artikel 2
Änderung der
Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung²⁾

Die Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 15. September 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 431), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt er-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. September 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

setzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die Überwachung der für Biozid-Produkte nach § 28 Abs. 8 Satz 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), entsprechend anwendbaren Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I 1998, S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 2159).“

Artikel 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

²⁾ Ändert LVO vom 10. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-259

Landesverordnung
zur Übertragung der Führung des Grundbuchs
für den Bezirk des Amtsgerichts Geesthacht auf das Amtsgericht Schwarzenbek
Vom 2. Oktober 2006

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-11-2

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 Verordnung vom 6. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), verordnet das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa:

§ 1

Das Amtsgericht Schwarzenbek führt das Grundbuch für den Bezirk des Amtsgerichts Geesthacht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 2006 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden

Kiel, 2. Oktober 2006

Uwe Döring
Minister
für Justiz, Arbeit und Europa

**Landesverordnung
zur Festlegung von Mindestgrößen für beihilfefähige landwirtschaftliche Parzellen
Vom 10. Oktober 2006**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-2

Aufgrund § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1701), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 InVeKoS-Verordnung wird die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Antrag gestellt werden kann, auf 0,1 ha festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Oktober 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Landesverordnung
zur Änderung von Zuständigkeiten im Strahlenschutz
Vom 17. Oktober 2006**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Landesverordnung zur Änderung
der Landesverordnung zur Ausführung
der Strahlenschutzverordnung¹⁾**

Die Landesverordnung zur Ausführung der Strahlenschutzverordnung vom 27. April 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 werden die Worte „Neben dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren oder dem Oberbergamt ist das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit und in Betrieben; die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, das Bergamt zuständige Behörden“ durch die Worte „Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld sind zuständige Behörden“, ersetzt.
2. In Absatz 8 und 9 werden die Worte „Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit“ jeweils durch die Worte „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“, ersetzt.
3. In Absatz 13 werde die Worte „ , das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit“ gestrichen.

¹⁾ Ändert LVO vom 27. April 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-0-2

Artikel 2
Landesverordnung zur Änderung
der Landesverordnung über die zuständigen
Behörden nach der Röntgenverordnung²⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Röntgenverordnung vom 15. Dezember 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden unter der Gliederungsnummer 3 die Worte „Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit“ durch die Worte „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Oktober 2006

Peter Harry Carstensen
 Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht
 Ministerin
 für Soziales, Gesundheit
 Familie, Jugend und Senioren

²⁾ Ändert LVO vom 15. Dezember 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-172

Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 141 des Schulgesetzes i.d.F.d.B. vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBF Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBF Schl.-H. Nr.	Tag des In-Kraft-Tretens S.
Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften für berufsbildende Schulen Vom 26. Juni 2006	7/8/2006	187 1. August 2006
Art. 1 ändert LVO vom 12. August 1999 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-134		
Art. 2 ändert LVO vom 12. August 1999 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-136		
Art. 3 ändert LVO vom 12. August 1999 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-137		
Art. 4 ändert LVO vom 12. August 1999 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-135		
Art. 5 ändert LVO vom 22. April 1993 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-111		
Art. 6 ändert LVO vom 25. Juli 2000 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-142		

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.) bzw. 31.10. (zum
31.12.) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 40,00 €, jährlich 80,00 €

Einzelne Ausgaben: für die ersten 8 Seiten 1,60 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,02 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,15 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
2,62 € zuzüglich Versandkosten.
Schmidt & Klaunig, Kiel 4.000

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt